

# **SCHULORDNUNG**

## der Musikschule Oberallgäu-Süd e.V.

### **Aufgaben**

Die Musikschule des „Musikschule Oberallgäu-Süd e.V.“ ist eine Einrichtung der Städte Sonthofen, Immenstadt und der Gemeinden Oberstaufen, Blaichach, Waltenhofen und Missen im Sinne der Sing- und Musikschulverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984.

Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten verbindlich die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

### **§ 1 Aufbau**

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Förderklasse (bei Bedarf)

### **§ 2 Musikalische Grundfächer**

#### **1. *Musikalische Früherziehung***

- 1.1 In die musikalische Früherziehung werden Kinder – in der Regel zwei Jahre vor der Einschulung – aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre; abweichende Regelungen kann die Schulleitung im Einzelfall auf Antrag genehmigen.
- 1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 11 Kindern einmal wöchentlich in Unterrichtseinheiten von 45 bzw. 60 Minuten erteilt.

## **2. Musikalische Grundausbildung**

- 2.1 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern in der Regel ein Jahr; Abweichungen kann die Schulleitung im Einzelfall auf Antrag genehmigen.
- 2.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 11 Kindern wöchentlich einmal in Unterrichtseinheiten von 45 bzw. 60 Minuten erteilt.

## **3. Elementare Singklassen**

- 3.1
  - a) In den Spatzenchor werden Kinder im Alter von 4 - 7 Jahren aufgenommen.
  - b) In den Kinderchor werden Kinder ab der 2. Grundschulklasse aufgenommen.
  - c) In den Jugendchor werden Jugendliche ab 12 Jahren aufgenommen.
- 3.2 Die Singausbildung dient der Stimmbildung und Liedpflege.
- 3.3 Der Unterricht wird wöchentlich einmal erteilt und dauert in der Regel 30, 45 oder 60 Minuten.

### **§ 3**

#### **Instrumental- und Vokalfächer**

1. In den Instrumental- / Vokalunterricht werden aufgenommen:
  - a) Kinder, welche die musikalische Früherziehung oder die musikalische Grundausbildung besucht haben (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung)
  - b) Jugendliche
  - c) Erwachsene
2. Die Schülerinnen / Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 5 Schülerinnen / Schüler oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung, sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
4. Instrumental- und Vokalschüler sollen zusätzlich die Gehörbildung, die Singklasse oder ein Ensemblefach besuchen.

## § 4 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik oder Orchester, Jugendblasorchester, Big Band, Band.

## § 5 Ergänzende Einrichtungen

***Ergänzende Einrichtungen sind:***

- Musiklehre / Theorie / Gehörbildung
- Musikgeschichte
- Harmonielehre / Komposition

Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden von der Schulleitung jeweils gesondert festgelegt.

## § 6 Förderklasse

1. Die Förderklasse dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Es können auch Schülerinnen und Schüler, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, aufgenommen werden.
2. Die Pflichtbelegung umfasst mindestens vier Wochenstunden à 45 Minuten mit folgender Fächerkombination:

***Vokal- / Instrumentalunterricht:***

2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach

***Ensemblefach:***

1 Wochenstunde

***Gehörbildung / Musiklehre:***

1 Wochenstunde

3. Haupt- und Nebenfach sollen so kombiniert sein, dass sie in einem Berufsstudium weitergeführt werden können.
4. Interessenten können nur aufgrund einer Eignungsprüfung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die aussagekräftige schriftliche Stellungnahme der Fachlehrerin / des Fachlehrers des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
5. Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen.

## **§ 7 Schuljahr, Ferien**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Regelungen.

## **§ 8 Unterrichtszeiten, Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **§ 9 Anmeldung / Aufnahme**

Anmeldungen sind bis zum 15. Juni des laufenden Jahres schriftlich an die Musikschule zu richten (Anmeldeformular, SEPA-Lastschriftmandat und den Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten). Bei minderjährigen Schülerinnen / Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr; sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 10 erfolgt. Die Anmeldung verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das ganze Schuljahr. Bei Eintritt in die Musikschule zum Schuljahresbeginn besteht eine Probezeit bis Dezember des Eintrittsjahres. Bei Abmeldung in der Probezeit endet die Gebührenpflicht jeweils zum Ende des Abmeldemonats (anzuzeigen bis zum 15. des Abmeldemonats).

## **§ 10 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 15. Juni des laufenden Jahres schriftlich zugehen. Erhält die Musikschule keine rechtzeitige, schriftliche Abmeldung, bestehen der Vertrag und damit die Verpflichtung zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren weiter.
2. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Sie muss schriftlich begründet und gegebenenfalls durch amtliche / ärztliche Bestätigung nachgewiesen werden (Formblatt).
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit den Schülerinnen / Schülern bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, können die Schülerinnen / Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch bei disziplinären Verfehlungen der Schülerinnen / Schüler.

## **§ 11 Verhinderung der Schülerinnen / Schüler**

Sind die Schülerinnen / Schüler am Unterrichtsbesuch gehindert (Krankheit, Schulveranstaltungen, usw.), ist die Musikschule davon frühestmöglich zu verständigen. Der ausgefallene Unterricht muss von der Musikschule nicht nachgeholt werden; über die betreffende Unterrichtseinheit kann die Musikschule anderweitig verfügen.

## **§ 12 Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vorher gegeben bzw. nachgeholt. Dies gilt jedoch nicht bei Erkrankung der Lehrkräfte.

## **§ 13 Aufsicht**

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

## **§ 14 Unterrichtsstätten**

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

## **§ 15 Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen**

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Zur Teilnahme sind die Schülerinnen / Schüler grundsätzlich verpflichtet.
2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung gegenüber den Schülerinnen / Schülern besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.) und die Veröffentlichung auf der Homepage der Musikschule. Die allgemeine Datenschutzerklärung und der Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten stellen hier die Grundlage dar.

## **§ 16 Öffentliches Auftreten**

Öffentliches Auftreten der Schülerinnen / Schüler außerhalb der Musikschule, sowie insbesondere Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern, sind von den betreffenden Schülerinnen / Schülern, oder sofern die Fachlehrer hiervon Kenntnis haben, von diesen rechtzeitig vorher der Musikschulleitung zu melden.

## **§ 17 Instrumente, Lernmittel**

Grundsätzlich sollen Schülerinnen / Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument und die erforderlichen Lernmittel (Noten, usw.) besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

## **§ 18 Bescheinigung**

Den Schülerinnen / Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Dies kann auf Wunsch auch mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

## **§ 19 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

Diese Schulordnung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

Immenstadt, 01. Mai 2018

.....  
**Anton Hagspiel**  
**Musikschulleiter / Geschäftsleiter**